

Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft Wittenberg e.V.

§ 1 Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt die Turn- und Sportgemeinschaft Wittenberg e.V. Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Beitragshöhe und Beitragsberechnung

1. Bei der Berechnung der Beiträge werden das Alter und das Beschäftigungs- bzw. Einkommensverhältnis am Tag der Beitragserhebung zugrunde gelegt.

2. Folgende Beitragssätze sind festgelegt

a)	Kinder und Jugendliche	4,00 Euro pro Monat
b)	Wehrdienstleistende, Arbeitslose, Azubis, Studenten	5,00 Euro pro Monat
c)	Rentner und Teilzeitbeschäftigte	6,00 Euro pro Monat
d)	Erwachsene	8,00 Euro pro Monat
e)	Ruhender Beitrag	1,00 Euro pro Monat

Für die Anerkennung der verminderten Beiträge nach b) und c), sind durch das Mitglied rechtzeitig die entsprechenden Nachweise bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Veränderungen des jeweiligen Status unverzüglich zu informieren.

3. Als Familienbeitrag sind 65% des Gesamtbeitrags aller im Verein organisierter Familienmitglieder festgelegt.
Unter Familienbeitrag fallen Familien bzw. eingetragene Lebensgemeinschaften mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Als Familie gilt ein Ehepaar bzw. eine eingetragene Lebensgemeinschaft mit einem Kind bzw. ein Alleinerziehender/eine Alleinerziehende mit zwei Kindern, die jeweils Mitglied im Verein sind. Ein Ehepaar/eine eingetragene Lebensgemeinschaft, das ohne Kinder Mitglied im Verein ist, bzw. nur ein Ehepartner/ein Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft mit einem Kind, fällt nicht unter den Familienbeitrag.

Sofern dem Verein ein Nachweis vorgelegt wird, dass die Kinder über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus noch die Schule besuchen (Schulbescheinigung), im Studium (Studienbescheinigung) oder in der Ausbildung (Ausbildungsvertrag) sind oder am Wehr-Ersatzdienst (Einberufung) teilnehmen, läuft die Mitgliedschaft unter Familienbeitrag.
Der Nachweis muss bis zum 15. des Vormonats des Beitragsquartals bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Mit Abschluss der Schule, der Ausbildung, des Studiums oder des Wehr-Ersatzdienstes bzw. spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt der Anspruch auf Familienbeitrag und es erfolgt die Umschlüsselung der Mitgliedschaft als Erwachsener mit Einzelbeitrag.

§ 3 Beitragsquartal

Die Beitragsquartale orientieren sich am Geschäftsjahr:

- | | |
|------------|-------------------|
| 1. Quartal | 01.01. bis 31.03. |
| 2. Quartal | 01.04. bis 30.06. |
| 3. Quartal | 01.07. bis 30.09. |
| 4. Quartal | 01.10. bis 31.12. |

§ 4 Beitragsverwendung

Die Beitragsverwendung ist in § 3 der Vereinssatzung geregelt.

§ 5 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreien. Anträge hierzu sind schriftlich einzureichen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beitragsfestsetzung

Die Mitgliedsbeiträge werden gem. § 13 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft.

§ 7 Beitragserhebung

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsquartals.
2. Der Beitrag ist ein unteilbarer Quartalsbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraums besteht. Ausnahmen hierzu gelten nur für neue Mitgliedschaften.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind entsprechend § 8 Nr. 1 der Vereinssatzung vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Bei Neuanmeldungen ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Tag der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Beitrag wird ohne gesonderte Aufforderung fällig.
4. Gemäß § 8 Nr. 1 der Vereinssatzung ist durch neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags zu zahlen.
5. Wird der Beitrag nach einfacher Mahnung nicht gezahlt, wird das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen zunächst vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Nach Ablauf einer 4-Wochen-Frist nach Zusendung der Mahnung und weiterhin nicht geleisteter Zahlung erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein zum nächsten Quartalswechsel. Mahngebühren i.H.v. 2,50 Euro und anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

6. Bei Neuaufnahmen werden die Mitgliedsbeiträge ausschließlich durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten bankübliche Verfahrensregeln. Bei Bestandsmitgliedern werden Einzugsermächtigungen im Lastschriftverfahren gewünscht. Barzahlungen an die Kasse sind möglich.
7. Bei Mitgliedern, die während des Mitgliedsquartals austreten, gilt das Abmeldedatum. Bis zum nachfolgenden Quartal gezahlte Beiträge werden jedoch nicht rückvergütet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 18.02.2015 beschlossen und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.